

Beschlussvorschlag

Sitzung:

Amtsausschuss des Amtes Süderbrarup

Datum der Sitzung:

08.02.2021

Tagesordnungspunkt:

6. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Schulvermögen Mohrkirch

Sachverhalt:

Die Gemeinden Mohrkirch und Rügge bildeten bis Mitte der 70er Jahre gemeinsam den Schulverband Mohrkirch, welcher durch die Schaffung des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit im Jahr 1974 sein Ende gefunden hat. Durch die Auflösung des Schulverbandes wurden die erforderlich gewordenen Vermögensauseinandersetzung in dem anliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975 geregelt. Die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Grundschule in Mohrkirch in den Jahren 1998 bis 1999 und der Sporthalle in den Jahren 1996 bis 1998 führten zu wesentlich geänderten Verhältnissen des bestehenden Vertragsinhaltes mit der Folge zur Anpassung der Vermögensauseinandersetzung für die beteiligten Gemeinden Rügge und Mohrkirch sowie die zusätzlich in die Finanzierung eingebundene Gemeinde Böel. Hiernach wurden für den Fall einer späteren Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden folgende Vermögensanteile für die Schule festgesetzt:

Grund und Boden: 100% Gemeinde Mohrkirch

Schulgebäude: 6% Gemeinde Böel + 94% Gemeinde Mohrkirch

Die Gemeinde Rügge wurde durch Zugehörigkeit zum Schuleinzugsbereich Norderbrarup nicht in die Finanzierung der Grundschule Mohrkirch eingebunden und hat somit auch keinen Eigentumsanspruch.

Das Schulgebäude wurde bis zum Jahr 2015 für schulische Zwecke über die Trägerschaft des Amtes Süderbrarup genutzt. Am 28.10.2014 haben sich die Mitglieder des Amtsausschusses vor dem Hintergrund der durch die demografische Entwicklung der Schülerzahl, verbunden mit der Selbstverpflichtung zur optimalen Sicherung und Erhaltung eines qualitativ hochwertigen Unterrichtsangebotes als unabwiesbare Voraussetzung für eine gute (Grund)Schulbildung, für eine nachhaltige und weitreichende Gestaltung der Grundschullandschaft im Amt Süderbrarup ausgesprochen, so dass aufgrund der Zusammenlegung aller Schulstandorte im Sommer 2017 der Schulbetrieb in Mohrkirch vollumfänglich eingestellt wurde. Gleichzeitig hat der Amtsausschuss für eine Übergangsfrist von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Nordlicht-Schule die Übernahme der laufenden Grundkosten für das Gebäude gewährt. In Anbetracht u.a. der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung und des optimal angenommen Schulkonzeptes an der Nordlicht-Schule besteht seitens des Amtes Süderbrarup als Schulträger kein Bedarf mehr an dem ehemaligen Schulgebäude in Mohrkirch, so dass der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Gemeinden Böel, Mohrkirch und Rügge sowie dem Amt Süderbrarup entsprechend aufgehoben werden kann. Die Trägerschaft der Sporthalle Mohrkirch kann unverändert nach Rücksprache mit der Kommunalaufsichtsbehörde beim Amt verbleiben.

In einem Vorgespräch am 14.01.2021 u.a. mit den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden haben sich alle Beteiligten vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Gemeindevertretung darauf verständigt, über einen Aufhebungsvertrag die Vermögensanteile entsprechend anzupassen (100% Standortgemeinde) und die Ausgleichszahlungen zu leisten.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Amtsausschusses nehmen den vorliegenden Sachverhalt zum Vermögensausgleich zum Schulvermögen Mohrkirch zu Kenntnis und beschließen unter Grundlage des nicht mehr vorhandenen Bedarfes am ehem. Schulgebäude Mohrkirch den anliegenden Aufhebungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975, geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05./12./14.07.2005, zwischen den Gemeinden Böel, Mohrkirch und Rügge sowie dem Amt Süderbrarup.

Hinsichtlich der Übernahme der Grundkosten erfolgt keine Änderung, so dass diese bis zum 31.07.2022 unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung vom 28.10.2014 über das Amt getragen werden.

20.01.2021

Strauß

Anlagen:

öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975

1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05.07.2005/14.07.2005/12.07.2005

öffentlich-rechtlicher Aufhebungsvertrag

Anlage:

öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975

Blatt 1

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20.3.1974 (GVBl. S89) in Verbindung mit § 19 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 26.3.1971 (GVBl. S118) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden

Mohrkirch vom 26.11.1974

Rügge vom 29. 4.1975

und den Amtsausschuß des Amtes Süderbrarup vom 29.5.1975 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Vereinbarungsart

(1) Die Gemeinden Mohrkirch und Rügge bildeten bisher einen Schulverband unter der Bezeichnung Schulverband Mohrkirch mit Sitz in Mohrkirch. Dem Schulverband oblag die Unterhaltung der Schuleinrichtungen Mohrkirch und Rügge nach den Vorschriften des Schulverwaltungsgesetzes.

(2) Aufgrund des § 27 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 20.3.1974 ist dieser Schulverband aufgelöst worden. Die Aufgaben des ehemaligen Schulverbandes sind Kraft Gesetzes auf das Amt Süderbrarup übergegangen. Die durch die Auflösung des Schulverbandes gemäß § 19 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung des ehemaligen Schulverbandes erforderlich gewordene Vermögensauseinandersetzung wird durch diesen Vertrag geregelt.

§ 2

Vermögensauseinander-
setzung

(1) Die Gemeinden Mohrkirch und Rügge und das Amt Süderbrarup vereinbaren, daß die Verwaltung und Unterhaltung des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des ehemaligen Schulverbandes auf das Amt übertragen wird. Gebäudeunterhaltung und Investitionen an den Gebäuden werden weiterhin von den beiden Gemeinden Mohrkirch und Rügge jeweils für die ihnen gehörenden Schulgrundstücke getragen.

(2) Der Haushalt für die Grundschule Mohrkirch ist im Haushaltsplan des Amtes vom Rechnungsjahr 1975 an gesondert nachzuweisen.

(3) Das Vermögen des ehemaligen Schulverbandes ist als Sondervermögen zu führen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens des ehemaligen Schulverbandes entscheiden lediglich die im Amtsausschuß vertretenen Mitglieder der Gemeinden Mohrkirch und Rügge entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 2 der Amtsordnung.

(5) Für den Fall einer späteren Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden des ehemaligen Schulverbandes werden die zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bestehenden Vermögensanteile wie folgt festgesetzt:

Schule Mohrkirch	=	Alleineigentum der Gemeinde Mohrkirch
Schule Rügge	=	Alleineigentum der Gemeinde Rügge

Die gegenwärtigen Grundbucheintragungen sollen nicht geändert werden.

Wertverbesserungen des Vermögens sind im Verhältnis der Beteiligungen an den jeweiligen Investitionsumlagen zu berücksichtigen.

(6) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Amtsordnung, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des Schulverwaltungsgesetzes.

§ 3

Personal

Das Personal des ehemaligen Schulverbandes wird rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom Amt Süderbrarup übernommen.

§ 4

Änderung des Vertrages

Eine Änderung dieses Vertrages ist nur mit Zustimmung sämtlicher Vertretungen der beteiligten Körperschaften möglich.

§ 5

Aufhebung des Vertrages

(1) Eine Kündigung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ist nur unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetz möglich.

(2) Der Vertrag kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen, die zum Abschluß dieses Vertrages führten, entfallen. Die Aufhebung wird ebenfalls durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart.

(3) Sofern aus der Anwendung der vorstehenden Absätze 1 und 2

Streitigkeiten entstehen, die von den Beteiligten nicht beigelegt werden können, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten.

§ 6

Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat nach der jeweiligen Hauptsatzung bzw. Veröffentlichungssatzung zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Sofern der Vertrag nicht gleichzeitig von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntgemacht wird, ist der letzte Tag der zuletzt erfolgten Bekanntmachung für das Inkrafttreten maßgebend.

Mohrkirch,

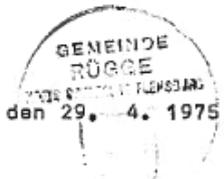
den 26. 11. 1974



W. Müller
Bürgermeister stellv. Bürgermeister

Rügge,

den 29. 4. 1975



H. W. Thies
Bürgermeister stellv. Bürgermeister

Süderbrarup,

den 2. 6. 1975



K. J. J.
Amtsvorsteher stellv. Amtsvorsteher

Anlage:

1. Änderung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05.07.2005/14.07.2005/12.07.2005

1. Vertrag

zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Rügge, Mohrkirch und dem Amt Süderbrarup vom 29.05.1975

Aufgrund der §§ 18 und 23 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBL. SH S.382) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden

Mohrkirch	vom 05.10.2004
Rügge	vom 22.06.2005
Böel	vom 27.01.2004

und dem Amtsausschuss des Amtes Süderbrarup vom 14.02.2006

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Artikel 1 **Vereinbarungsart**

Die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Grundschule in Mohrkirch in den Jahren 1998 bis 1999 und der Sporthalle in den Jahren 1996 bis 1998 führten zu wesentlich geänderten Verhältnissen des bestehenden Vertragsinhaltes mit der Folge zur Anpassung der Vermögenseinmündersetzungs für die bisher beteiligten Gemeinden Rügge und Mohrkirch sowie die zusätzlich in die Finanzierung eingebundene Gemeinde Böel.

Artikel 2 **Änderungen des Vertrages vom 29.05.1975**

In § 2 Abs. 4 wird nach Rügge das Wort "sowie Böel" eingefügt

§ 2 Abs. 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Fall einer späteren Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden werden die zum Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bestehenden Vermögensanteile

für Grund und Boden

für die Gemeinde Mohrkirch mit 100%

und für die auf dem Grundstück befindlichen Bauwerke

a) der Grundschule	
für die Gemeinde Böel mit	6 %
für die Gemeinde Mohrkirch mit	94 %
b) der Sporthalle	
für die Gemeinde Böel mit	40 %
für die Gemeinde Mohrkirch mit	60 %

festgesetzt.

Die Schule Rügge wird nicht mehr für schulische Zwecke genutzt und ist somit ins Alleineigentum der Gemeinde Rügge übergegangen.

Die Gemeinde Rügge ist durch die Zugehörigkeit zum Schuleinzugsbereich Norderbrarup nicht in die Finanzierung der Grundschule Mohrkirch eingebunden und hat somit auch keine Eigentumsansprüche.

Die Werte für Grund und Boden sowie für die Bauwerke sollen jeweils, wenn sich die Beteiligten über diese nicht einig werden, durch einen öffentlich bestellten unparteiischen, vereidigten Sachverständigen ermittelt werden.

Artikel 3

Bekanntmachung

Dieser Vertrag ist von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach der jeweiligen Hauptsatzung bzw. Veröffentlichungssatzung zu erfolgen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Sofern der Vertrag nicht gleichzeitig von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekannt gemacht wird, ist der letzte Tag der zuletzt erfolgten Bekanntmachung für das Inkrafttreten maßgebend.

für die Gemeinde Böel
Böel, den 5. 7. 2005




Bürgermeister

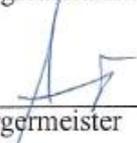
für die Gemeinde Mohrkirch
Mohrkirch, den 14. 07. 05




Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rügge
Rügge, den 12. 07. 05




Bürgermeister

Anlage:

öffentlich-rechtlicher Aufhebungsvertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975, geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05./12./14.07.2005, zwischen den Gemeinden Böel, Mohrkirch und Rügge sowie dem Amt Süderbrarup über das in der Gemeinde Mohrkirch gelegene Schulvermögen

Aufgrund des § 121 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes – LVwG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243, 534), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.9.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 508), sowie aufgrund von § 5 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.11.1974/29.04.1975/02.06.1975, geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 05./12./14.07.2005, zwischen den Gemeinden Böel, Mohrkirch und Rügge sowie dem Amt Süderbrarup über das in der Gemeinde Mohrkirch gelegene Schulvermögen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böel vom __.__.2021, Mohrkirch vom __.__.2021 und Rügge vom __.__.2021 sowie dem Amtsausschusses des Amtes Süderbrarup vom __.__.2021 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1

Die Aufhebung des öffentlich-rechtlichen Vertrags aus dem Jahr 1974/75 wird aufgrund § 121 Satz 1 LVwG i.V.m. § 5 Abs. 2 des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages geschlossen. Die Voraussetzungen sind insofern entfallen, dass das Schulgebäude auch langfristig nicht mehr für schulische Zwecke genutzt wird und die Verwendung des Eigentums allein auf die Gemeinde Mohrkirch übertragen werden soll. Zusätzlich soll das Eigentum an der Sporthalle Mohrkirch allein der Gemeinde Mohrkirch übertragen werden. Die Verwaltung der Sporthalle obliegt weiterhin dem Amt Süderbrarup in seiner Eigenschaft als Schulträger.

§ 2

Gem. § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages in der Fassung der 1. Änderung von 05.07.2005, 12.07.2005, 14.07.2005 bestehen folgende Vermögensanteile:

- a) für die ehemalige Grundschule:
für die Gemeinde Böel mit 6 %
für die Gemeinde Mohrkirch mit 94 %
- b) für die Sporthalle:
für die Gemeinde Böel mit 40 %
für die Gemeinde Mohrkirch mit 60 %

Die Vermögensanteile werden mit Ausfertigung des Vertrages wie folgt neu festgesetzt:

- a) für die Grundschule:
für die Gemeinde Mohrkirch mit 100 %
- b) für die Sporthalle:
für die Gemeinde Mohrkirch mit 100 %

Der ermittelte Verkehrswert der Gebäude beträgt aufgrund der Ausführungen des Sachverständigenbüro für Bauwesen GmbH Rimkus vom 13.12.2020 derzeit

für die Grundschule 225.000 €
für die Sporthalle 315.000 €

Aufgrund dessen wird nach Ausfertigung des Vertrages folgende Ausgleichszahlung von der Gemeinde Mohrkirch an die Gemeinde Böel vorgenommen:

für die Grundschule 13.500 €
für die Sporthalle 126.000 €

§ 3

Die Bestimmung über einen Beschluss gem. § 2 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 26.11.1974, 29.04.1975 und vom 02.06.1975 entfällt mit Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 4

Dieser Vertrag wird mit Ausfertigung wirksam.

Böel, den LS _____ Gemeinde Böel	Mohrkirch, den LS _____ Gemeinde Mohrkirch
Rügge, den LS _____ Gemeinde Rügge	Süderbrarup, den LS _____ Amt Süderbrarup